

GRUNDSATZ- ERKLÄRUNG

der Rhenus Automotive SE
über die Menschenrechtsstrategie



INHALT

1. Präambel	3
2. Geltungsbereich	4
3. Menschenrechts- und umweltbezogene Risiken, auf die wir Einfluss haben	4
3.1 Verbot von Kinderarbeit	4
3.2 Verbot von Zwangsarbeit	4
3.3 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	4
3.4 Schutz vor Diskriminierung	4
3.5 Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	4
3.6 Recht auf angemessene Vergütung	5
3.7 Arbeitszeiten	5
3.8 Einsatz von Sicherheitskräften	5
3.9 Rechte von Minderheiten, lokalen Gemeinschaften und indigenen Völkern	5
3.10 Umgang mit Risiko-Rohstoffen	6
3.11 Schutz persönlicher Daten	6
4. Menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer	6
5. Risikomanagement	7
5.1 Risikomanagement im eigenen Geschäftsbereich	7
5.1.1 Regelmäßige und anlassbezogene Risikoanalyse	7
5.1.2 Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	7
5.1.3 Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	8
5.2 Risikomanagement bei unmittelbaren Zulieferern	8
5.2.1 Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern	8
5.2.2 Präventionsmaßnahmen in Bezug auf unmittelbare Zulieferer	9
5.2.3 Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	9
5.3 Risikomanagement bei mittelbaren Zulieferern	10
5.4 Überprüfung der Wirksamkeit ergriffener Maßnahmen	10
5.5 Beschwerdeverfahren	10
5.6 Berichtswesen und Dokumentation	11
5.7 Zuständigkeiten im Risikomanagement	11
6. Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken	11
7. Ansprechpartner	11

1

PRÄAMBEL

Wir übernehmen Verantwortung

Wir als Rhenus Automotive Gruppe sind uns unserer Verantwortung gegenüber der Achtung der Menschenrechte und damit einhergehender Umweltrechte bewusst. Und wir nehmen unsere Verantwortung wahr – in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unseren Lieferketten.

Wir folgen einem klaren Kompass und handeln nach klaren Prinzipien: Im Kern richten wir uns danach aus, unsere Geschäftstätigkeit fortwährend in Einklang mit Mensch und Umwelt zu bringen im Sinne eines langfristig verantwortlichen Wirtschaftens.

Als weltweit agierender Logistiker und Montagedienstleister mit komplexen Value-added-Services beschäftigen wir viele Mitarbeitende in vielen Betrieben. Wir tragen daher zunächst in unserem eigenen Geschäftsbereich Sorge dafür, dass Menschenrechte und Arbeitsschutznormen eingehalten werden, um unseren Beschäftigten gesunde und sichere Arbeitsplätze zu bieten. Da wir zahlreiche Lagerbetriebe und Montagestätten betreiben, legen wir zudem Wert darauf, dass diese Betriebe im Einklang mit den lokalen Umweltgesetzen und internationalen Umweltstandards stehen.

Auch in unseren globalen Lieferketten wirken wir auf die Einhaltung dieser fundamentalen Rechte hin. Dazu nehmen wir Einfluss auf bestehende und neue Lieferanten,

die zur Einhaltung unserer Standards bewegt werden sollen und die aufgefordert sind, diese Standards auch gegenüber ihren Lieferanten und Geschäftspartnern durchzusetzen.

Ausgangspunkt unserer Sorgfaltspflicht ist eine umfassende Risikoanalyse, auf deren Basis wir eine Menschenrechtsstrategie entwickelt, abgeleitete Maßnahmen in unserem eigenen Geschäftsbereich umgesetzt und bei unseren unmittelbaren Zulieferern adressiert haben. Unser Risikomanagement fokussiert zuallererst auf die Prävention von Verletzungen beziehungsweise die Minimierung von Risiken. Für den Fall von Verstößen haben wir stringente Regeln zum Umgang und Abhilfemaßnahmen implementiert.

Wir sind überzeugt, dass verantwortungsvolle Unternehmensführung nur zusammen mit den Partnern der Wertschöpfungskette umgesetzt werden kann.

In dieser Grundsatzerklärung beschreiben wir, was wir konkret tun, um unseren unternehmerischen Sorgfaltspflichten in den Lieferketten im Sinne des LkSG konsequent gerecht zu werden.

Dr. Marcus Ewig und Thomas Bernhardt
Geschäftsführende Direktoren der Rhenus Automotive SE

2

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der unternehmerischen Sorgfaltspflicht erstreckt sich über den eigenen Geschäftsbereich der Rhenus Automotive SE inklusive aller konzernangehörigen Gesellschaften, auf die wir einen bestimmenden Einfluss haben (nachfolgend Rhenus Automotive Gruppe genannt), sowie Mitarbeitende und Geschäftspartner entlang unserer gesamten Lieferkette. Die Rhenus Automotive Gruppe ist Teil des Rhenus Konzerns.

3

MENSCHENRECHTS- UND UMWELTBEZOGENE RISIKEN, AUF DIE WIR EINFLUSS HABEN

Unsere Risikoanalyse überprüft die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die wir in unserer Geschäftstätigkeit identifiziert haben. Sie entstehen entweder im Zusammenhang mit unseren geschäftlichen Aktivitäten an unseren eigenen Standorten oder liegen in unseren Lieferketten. Wir wirken daher auch auf die vor- und nachgelagerte Lieferkette ein und verpflichten bestehende und neue Lieferanten, die von uns identifizierten Risiken in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit angemessen zu adressieren und unsere Standards an ihre eigenen Lieferanten und Geschäftspartner weiterzugeben.

3.1 Verbot von Kinderarbeit

Im Einklang mit den ILO-Kernarbeitsnormen halten wir das Mindestalter für Beschäftigung gemäß den geltenden nationalen Vorschriften ein und lehnen Kinderarbeit strikt ab. Dies gilt insbesondere für die schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, wie zum Beispiel besonders gefährliche, sklavenähnliche oder unsittliche Tätigkeiten. Wir überprüfen, ob Bewerber und Mitarbeitende das Mindestalter für eine Beschäftigung erreicht haben und welchen Aufgaben unter 18-Jährige nachgehen dürfen.

3.2 Verbot von Zwangsarbeit

In Einklang mit den ILO-Kernarbeitsnormen lehnen wir den Einsatz von Zwangsarbeit im Rahmen unserer Geschäftsaktivitäten bis zum Ursprung unserer Lieferkette strikt ab. Das beinhaltet auch alle Formen moderner Sklaverei und des Menschenhandels.

3.3 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Wir achten das Recht von Erwerbstätigen, Arbeitnehmervertretungen zu bilden und Kollektivverhandlungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen zu führen. Mitarbeitende werden aufgrund ihrer Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmervertretung weder bevorzugt noch benachteiligt. An Standorten, die über keine Arbeitnehmervertretung verfügen, fördern wir den regelmäßigen Dialog zwischen Mitarbeitenden und dem Management.

3.4 Schutz vor Diskriminierung

Gleichbehandlung ist ein grundlegendes Prinzip unserer Unternehmenspolitik. Wir tolerieren keinerlei Diskriminierung oder unbegründete Ungleichbehandlung. In unserem eigenen Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette setzen wir uns daher dafür ein, dass niemand aufgrund von Merkmalen wie Geschlecht, Abstammung, Herkunft und Nationalität, Religion und Weltanschauung, politischer, sozialer oder gewerkschaftlicher Betätigung, sexueller Identität und Orientierung, physischer und/oder psychischer Einschränkungen oder Alter benachteiligt, begünstigt oder belästigt werden darf.

3.5 Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Wir gewährleisten als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen des anwendbaren Rechts und unterstützen eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt mit dem Ziel, möglichst keine betriebsbedingten Unfälle und Erkrankungen zu haben.

Wir halten die geltenden Arbeitsschutzgesetze weltweit konsequent ein: Beispielsweise wenden wir ISO-Zerti-



fizierungsstandards wie ISO 45001 zur Verbesserung der Arbeitssicherheit an. Unser Bestreben ist es, das Wohlergehen der Beschäftigten auch in unserer Lieferkette sicherzustellen und unsere hohen Standards bei unseren direkten Zulieferern umzusetzen.

3.6 Recht auf angemessene Vergütung

Wir bieten unseren Mitarbeitenden eine leistungsgerechte Vergütung. Wir halten uns an die lokal gültigen, gesetzlich garantierten Mindestnormen und Mindestentgelte. Löhne sowie zu erstattende Ausgaben werden pünktlich und in geschuldeter Höhe gezahlt.

3.7 Arbeitszeiten

Wir orientieren uns an den ILO-Kernarbeitsnormen und halten die jeweils gültigen nationalen Arbeitszeitregelungen ein. Wir stellen im Rahmen des anwendbaren Rechts sicher, dass sichere und gesunde Arbeitsbedingungen herrschen, Arbeitspausen, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit sowie regelmäßiger bezahlter Erholungsurlaub gewährleistet sind. Die Arbeitszeitprinzipien der Rhenus

Automotive Gruppe berücksichtigen sowohl betriebliche als auch individuelle Belange. Die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben hat für uns einen hohen Stellenwert.

3.8 Einsatz von Sicherheitskräften

Wir tolerieren kein unrechtmäßiges Verhalten seitens des Sicherheitspersonals gegenüber Mitarbeitenden oder Dritten. Wir verpflichten die von uns beauftragten Sicherheitsdienstleister vertraglich dazu, Menschenrechte zu wahren, und stellen sicher, dass unsere Dienstleister nur geschulte Sicherheitskräfte einsetzen.

3.9 Rechte von Minderheiten, lokalen Gemeinschaften und indigenen Völkern

Uns ist bewusst, dass Angehörige von Minderheiten eines besonderen Schutzes bedürfen. Bei Rhenus Automotive SE achten wir daher die Rechte von Minderheiten, lokalen Gemeinschaften und indigenen Völkern, die durch die Geschäftstätigkeit an unseren Standorten betroffen sein könnten, und berücksichtigen die lokalen Auswirkungen unserer Unternehmenstätigkeit.

3.10 Umgang mit Risiko-Rohstoffen

Unser Umgang mit Risiko-Rohstoffen ist im Einklang mit dem Minamata-Übereinkommen über Quecksilber, mit dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung sowie mit dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs).

3.11 Schutz persönlicher Daten

Wir respektieren Datenschutz als Persönlichkeitsrecht. Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang genutzt und verarbeitet, wie Gesetze, Regelungen, unsere internen Richtlinien und die Betroffenen dies erlauben. Unsere Datenschutzrichtlinie regelt dabei die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitenden, Kunden und Partnern im Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung. Sie gewährleistet einen einheitlichen Datenschutz- und Datensicherheitsstandard und schafft die notwendigen Rahmenbedingungen für einen Datenaustausch zwischen den Gesellschaften der Rhenus Gruppe.

4

MENSCHENRECHTSBEZOGENE UND UMWELTBEZOGENE ERWARTUNGEN AN BESCHÄFTIGTE UND ZULIEFERER

Wir erwarten von unseren Beschäftigten, dass sie im Einklang mit unseren Grundsätzen handeln, die wir im Rhenus Code of Conduct und in unserer Ethik-Richtlinie verschriftlicht haben.

Von unseren Führungskräften erwarten wir darüber hinaus, dass sie die in der Präambel genannten Maßstäbe in unseren Betrieben konkret umsetzen (Tone from the top).

Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie im Einklang mit unseren Grundsätzen handeln, die wir in unserer Lieferantenselbstauskunft und dem Rhenus Automotive SE Supplier Code of Conduct niedergelegt haben.

Unserer gemeinsamen ethischen Verantwortung können wir nur dann gerecht werden, wenn wir alle gemeinsam die geltenden Standards des LkSG einhalten und ein faires und respektvolles Miteinander sicherstellen.

5

RISIKOMANAGEMENT

Das Risikomanagement wird durch unsere Organisationsrichtlinie sowie durch die Melde- und Durchführungsrichtlinie organisiert. Das Risikomanagement beinhaltet die Festlegung der Zuständigkeiten für die Aufgabendurchführung. Die Zuständigkeiten und Aufgaben im Hinblick auf die Vorgaben des LkSG sind detailliert in den Richtlinien festgeschrieben. Das Risikomanagement bezieht sich auf den internen Geschäftsbereich, auf die unmittelbaren Zulieferer und auf die mittelbaren Zulieferer und beinhaltet zusammengefasst das Folgende:

5.1 Risikomanagement im eigenen Geschäftsbereich

5.1.1 Regelmäßige und anlassbezogene Risikoanalyse

Unsere regelmäßige Risikoanalyse findet jährlich statt, vor Abgabe des Berichtes. Dazu wird ein Fragebogen an die operativen Einheiten ausgegeben, die zuvor eine LkSG-Schulung absolviert haben. Der Fragebogen zielt darauf ab, Informationen über die Risikowahrscheinlichkeiten von Verletzungen der Schutzgüter zu gewinnen. Zuständig für die Beantwortung der Fragebogen und die Ermittlung der dafür erforderlichen Informationen ist der oder die Standortleiter/-in. Eintretene Verletzungen müssen angegeben werden. Auf der Grundlage des beantworteten Fragebogens ermitteln wir dann eine gestufte Risikowahrscheinlichkeit.

Die anlassbezogene Risikoanalyse wird immer dann durchgeführt, wenn mit einer deutlich erweiterten Risikolage gerechnet werden muss. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn neue Produkte oder Dienstleistungen eingeführt werden. Wir führen die anlassbezogene Risikoanalyse nach derselben Methodik und denselben Vorgaben durch wie die regelmäßige Risikoanalyse.

5.1.2 Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Die folgenden Maßnahmen sind im Geltungsbereich dieser Grundsatzklärung verankert:

Code of Conduct der Rhenus Gruppe

Der Code of Conduct formuliert die verbindlichen Erwartungen des Vorstandes der Rhenus Gruppe an das Verhalten der Mitarbeitenden der Rhenus Gruppe, zu der auch Rhenus Automotive SE gehört.

Organisationsrichtlinie

Die Organisationsrichtlinie der Rhenus Automotive SE beschreibt die Durchführung des Risikomanagements und der Zuständigkeiten. Sie legt auch die Zusammenarbeit der verschiedenen Bereiche fest.

Ethikrichtlinie

Mit der Ethikrichtlinie beschreiben wir die ethischen Anforderungen an das Management sowie die Mitarbeitenden. Die Richtlinie umfasst die Schutzgüter des LkSG, der Compliance und der Nachhaltigkeit. Sie hängt in allen Betrieben der Rhenus Automotive Gruppe aus.

Melde- und Durchführungsrichtlinie

Die Melde- und Durchführungsrichtlinie der Rhenus Automotive SE verankert die menschenrechts- und umweltbezogenen Standards in unserer Organisation. In der Pflicht stehen insbesondere die Führungskräfte der Betriebe und Service-Abteilungen. Denn sie tragen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen dafür Sorge, dass die Standards eingehalten werden. Sie sind außerdem verpflichtet, Risiken und Verletzungen an den Menschenrechtsbeauftragten und Compliance Officer zu melden, damit umgehend Präventions- und Abhilfemaßnahmen getroffen werden können. Wir achten darüber hinaus darauf, dass die Fachorganisationen im Bereich HR, Arbeitsschutz, Compliance, Nachhaltigkeit und Umwelt fortlaufend einbezogen werden.

E-Learning „Faire Arbeitsbedingungen in der Lieferkette“

Um das Verständnis von Risiken und Verletzungen zu schärfen und zu sensibilisieren, wurde das E-Learning-Programm „Faire Arbeitsbedingungen – Moderne Sklaverei in der Lieferkette verhindern“ eingeführt. Darin werden insbesondere Inhalte aus den Bereichen



Faire Arbeitsbedingungen, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz sowie Lohndumping behandelt. Alle von den Regelungen des LkSG betroffenen Funktionen innerhalb der gesamten Rhenus Gruppe nehmen seit dem 01.03.2023 an der Schulung teil. Die Teilnahme wird dokumentiert und beinhaltet eine Abschlussprüfung.

Präsenzschulungen „Compliance und Menschenrechte“

Bereits mit dem 01.01.2022 hat die Rhenus Automotive SE Präsenzschulungen für gewerbliche Führungskräfte und administrative Mitarbeitende in jedem Betrieb eingeführt. Wir schulen unsere Mitarbeitenden regelmäßig zu den Themen Menschenrechtliche Risiken sowie Arbeitsplatzbezogene Straftaten.

Neben der Vermittlung der Inhalte geht es uns auch darum, das Bewusstsein für Beschwerden von Mitarbeitenden und einen sachgerechten Umgang mit ihnen durch die Führungskräfte zu stärken. Wir wollen auch auf diese Weise aktiv eine Kultur des Respekts fördern und einen belastungsfreien, kollegialen Umgang in den gewerblichen Teamgruppen fördern.

Präsenzschulungen LkSG

Seit dem 01.01.2023 werden die Leiter unserer Betriebe und Service-Abteilungen sowie die administrativen Kräfte des Einkaufs zu den Inhalten des LkSG und den dazu entwickelten Maßnahmen geschult.

Weitere Präventionsmaßnahmen

Wir sind überzeugt, dass die genannten Präventionsmaßnahmen dazu beitragen, jene Risiken zu adressieren und zu verringern, die sich aus der Risikoanalyse ergeben. Sollten darüber hinaus auftretende spezifische Risiken weitere Maßnahmen erfordern, so werden diese auch außerhalb der turnusmäßigen Überprüfung ergriffen.

5.1.3 Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wenn wir feststellen, dass eine Verletzung im Sinne des

LkSG in unserem Geschäftsbereich bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, tritt der zuständige Menschenrechtsbeauftragte in Aktion: In Abstimmung mit dem lokal verantwortlichen Management und der Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaft ergreift er die nötigen Maßnahmen, um die Verletzung zu beenden und das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Die ergriffenen Maßnahmen werden dokumentiert und den verantwortlichen Fach- und Führungskräften zur Verfügung gestellt.

Außerdem halten wir nach, inwiefern die getroffenen Maßnahmen erfolgreich waren. Die Dokumentation darüber wird dem Menschenrechtsbeauftragten zur Verfügung gestellt.

5.2 Risikomanagement bei unmittelbaren Zulieferern

5.2.1 Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern

Wir analysieren unsere unmittelbaren Zulieferer unter Beachtung mehrerer Kriterien, um zu einer fundierten Einschätzung zu kommen. Die Beurteilung betrachtet jeweils das spezifische Risiko des Landes und der Branche, in dem der Zulieferer tätig ist. Sie deckt die folgenden Risikofelder ab:

- Umweltrisiken
- Arbeits- und Menschenrechtsrisiken
- Ethikrisiken
- Risiken im Zusammenhang mit nachhaltiger Beschaffung

Um die Informationen zu erheben und zu bewerten, setzen wir verschiedene Software-Tools ein. Zudem verlangen wir von unseren Zulieferern eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung zur Beachtung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen.

Die Risikoanalyse bei den unmittelbaren Zulieferern wird vom Head of Procurement der Rhenus Automotive Gruppe gesteuert. Er zeichnet dafür verantwortlich, dass die Risikoanalyse jährlich sowie anlassbezogen durchgeführt wird.

5.2.2 Präventionsmaßnahmen in Bezug auf unmittelbare Zulieferer

Wir haben bereits verschiedene Präventionsmaßnahmen bei den unmittelbaren Zulieferern implementiert:

Supplier Code of Conduct

In unserem Supplier Code of Conduct haben wir unter anderem die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen der Rhenus Automotive Gruppe an ihre Zulieferer niedergelegt.

Lieferantenselbstauskunft

Unsere Lieferanten bestätigen mit der Lieferantenselbstauskunft schriftlich, dass sie – unter anderem – die Rhenus-Strategien zu den menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Erwartungen sowie zu Nachhaltigkeit und Compliance beachten.

Vertragliche Zusicherungen (Verpflichtungserklärung)

Wir fordern ferner eine vertragliche Verpflichtung unserer unmittelbaren Zulieferer ein, die folgende Aspekte beinhaltet:

- Unsere Zulieferer halten die Erwartungen der Rhenus Automotive Gruppe ein.
- Sie halten die expliziten Vorgaben des LkSG ein.
- Sie verankern die Einhaltung der Vorgaben entlang ihrer Lieferketten.

Zudem gewähren sie uns bei Bedarf Kontrollmöglichkeiten.

5.2.3 Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wenn wir feststellen, dass bei einem unserer unmittelbaren Zulieferer eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir unverzüglich Maßnahmen.

Zuallererst wirken wir darauf hin, dass die Verletzung unverzüglich beendet wird, sofern möglich. Ist das nicht unmittelbar möglich, entwickeln wir mit den betroffenen Lieferanten ein Konzept, wie die Verletzung beendet oder minimiert werden kann. Der Menschenrechtsbeauftragte entscheidet in Abstimmung mit dem Head of Procurement





sowie mit dem lokal verantwortlichen Management, welche Maßnahmen konkret ergriffen werden. In Betracht kommen folgende Maßnahmen:

- Die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung
- Der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen
- Ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während einer der vorab genannten Maßnahmen
- Der Abbruch der Geschäftsbeziehung

Jeder entsprechende Vorfall muss dem Menschenrechtsbeauftragten unverzüglich gemeldet werden. Die getroffenen Maßnahmen werden dokumentiert und die Dokumentation dem Menschenrechtsbeauftragten zur Verfügung gestellt.

Auch der Erfolg der getroffenen Maßnahmen wird kontrolliert, dokumentiert und dem Menschenrechtsbeauftragten zur Verfügung gestellt.

5.3 Risikomanagement bei mittelbaren Zulieferern

Wenn wir Anhaltspunkte für eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer haben, führen wir dort eine Risikoanalyse durch und ergreifen gegebenenfalls geeignete Kontroll- und Abhilfemaßnahmen. Das Verfahren gleicht dabei dem bei unmittelbaren Zulieferern.

5.4 Überprüfung der Wirksamkeit ergriffener Maßnahmen

Wir überprüfen die Maßnahmen des Risikomanagements regelmäßig auf ihre Wirksamkeit. Dazu besprechen und evaluieren der Menschenrechtsbeauftragte und der Compliance Officer halbjährlich einzelne Maßnahmen und Konzepte. Wenn erforderlich, planen und setzen sie Änderungen um. Der Menschenrechtsbeauftragte kontrolliert stichprobenartig, dass die Pflichten des LkSG in den Ländereinheiten der Rhenus Automotive Gruppe erfüllt werden.

5.5 Beschwerdeverfahren

Wir legen großen Wert darauf, dass gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowohl interne als auch externe Parteien

Hinweise auf Missstände geben können, und treffen entsprechende Vorkehrungen. Mit der Integrity Line betreiben wir ein extern gehostetes Hinweisgebersystem, über das Mitarbeitende, Lieferanten und andere Stakeholder Hinweise hinterlassen können – wahlweise anonym oder persönlich. Die Rhenus Integrity Line ist ständig international erreichbar unter

Rhenus.integrityline.org

Wir stellen als Rhenus Gruppe außerdem sicher, dass die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen nicht an Weisungen gebunden sind. Sie sind außerdem zur Verschwiegenheit verpflichtet.

In einer separaten Richtlinie haben wir den Umgang mit dem Beschwerdeverfahren und den hierüber eingehenden Hinweisen im Detail festgelegt.

5.6 Berichtswesen und Dokumentation

Es liegt in der Verantwortung des Menschenrechtsbeauftragten, die im Zusammenhang mit dieser Grundsatzerklärung ergriffenen Maßnahmen umfassend und zentral zu dokumentieren.

Der Menschenrechtsbeauftragte erstellt auf Basis der Dokumentationen jährlich einen Bericht entlang des vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung gestellten Fragenkatalogs.

5.7 Zuständigkeiten im Risikomanagement

Die übergeordnete Verantwortung trägt die Geschäftsführung der Rhenus Automotive SE. Sie hat die Leitungen der verschiedenen Service-Center mit der Durchführung und Überwachung von Maßnahmen beauftragt, welche die Risiken in Bezug auf Umwelt, Menschenrechte und Arbeitsschutz minimieren.

Die Geschäftsführung hat außerdem einen Menschenrechtsbeauftragten ernannt, der die Umsetzung des Risikomanagements überwacht und der Geschäftsführung Bericht erstattet.

Die Risikoanalyse sowie Präventions- und Abhilfemaßnahmen in Bezug auf den internen Geschäftsbereich werden ebenfalls vom Menschenrechtsbeauftragten durchgeführt. Für die Lieferkette liegt die Zuständigkeit beim Head of Procurement.

Der Menschenrechtsbeauftragte kann die Unterstützung der Personalabteilung, des Arbeitsschutzmanagements und des Umweltmanagements anfordern.

Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden (Beschwerdebeauftragter) ist der Compliance Officer zuständig.

Die Erstellung und Abgabe der Berichte an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übernimmt der Menschenrechtsbeauftragte.

6

PRIORITÄRE MENSCHENRECHTLICHE UND UMWELTBEOZGENE RISIKEN

Die Risikoanalyse hat ergeben, dass die prioritären Risiken der Rhenus Automotive Gruppe im Arbeitsschutz liegen.

7

ANSPRECHPARTNER

Ansprechpartner ist die Menschenrechtsbeauftragte.
E-Mail: LkSG.automotive@rhenus.com

Bildnachweise

Fotos: Rhenus Group

Fotograf: Dominik Buschardt

Titelbild: Hannah Busing/Unsplash

Impressum

Herausgeber

Rhenus Automotive SE
Rhenus-Platz 1
59439 Holzwickede
www.rhenus-automotive.com

Ansprechpartnerin

Stefanie Müller
Head of Corporate Social Responsibility
und Menschenrechtsbeauftragte
0621 178 196 103
Stefanie.Mueller@rhenus.com

Redaktion und Gestaltung

BCC Business Communications
Consulting GmbH
069 900 2 888-0
www.bcc-ffm.de